

STUFEN PLAN

Landratsamt Schwäbisch Hall
Jugendamt

Jugend-Sucht-Beratungsstelle
Gelbinger Gasse 20
Fon: 0791 755-7920
jugend-sucht-beratung@LRASHA.de

*Wie geht meine Schule
bei Substanzkonsum
oder Suchtverhalten von uns
Schülerinnen und Schülern vor?*

STUFENPLAN ZUM UMGANG MIT SUBSTANZKONSUM IN DER SCHULE

LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL JUGENDAMT JUGEND-SUCHT-BERATUNGSSTELLE

Empfehlungen der Jugend-Sucht-Beratungsstelle des Landkreises Schwäbisch Hall und der Präventionsbeauftragten des Regierungspräsidiums Stuttgart.

STUFE 1

bei Verdacht auf Substanzkonsum

Vertrauliches Gespräch (Schülerin/Schüler Lehrkraft, evtl. Schulsozialarbeit), mit schriftlichem Protokoll.

- Schülerin/Schüler wendet sich zur Klärung/Beratung an Schulsozialarbeit
- Wenn sich der Verdacht bestätigt: Auflage, eine Fachberatungsstelle zu besuchen und dies durch eine Bescheinigung nachzuweisen,
- Vereinbarung, das Problemverhalten zu ändern.

Folgegespräch nach 14 Tagen: Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarungen.

STUFE 2

falls sich nichts geändert hat

Gespräch mit weiteren Teilnehmern (Schülerin/Schüler, Klassenlehrkraft, Schulsozialarbeit, Beratungslehrkraft, Eltern), mit schriftlichem Protokoll.

- Wiederholung der Auflage, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen,
- Verpflichtung zur schriftlichen Selbstreflexion des Substanzkonsums,
- Information der Schulleitung und/oder Klassenkonferenz,
- Information über Konsequenzen nach dem Schulgesetz.

Folgegespräch nach 14 Tagen: Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarungen.

STUFE 3

falls sich nichts geändert hat

Gespräch mit Teilnehmerkreis der Stufe 2 und Schulleitung, mit schriftlichem Protokoll.

- Wiederholung der Auflage, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen,
- Verpflichtung zum Führen eines Verhaltenstagebuchs,
- In Stufe 2 angekündigte Konsequenzen werden gezogen.

Folgegespräch nach 14 Tagen: Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarungen.

STUFE 4

falls sich nichts geändert hat

Gespräch mit Teilnehmerkreis der Stufe 3 und Vertreterinnen oder Vertretern des Jugendamtes, mit schriftlichem Protokoll.

- Darstellung des weiterhin bestehenden Fehlverhaltens,
- letzte Vereinbarung über Verhaltensänderung,
- Weitere Maßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes werden umgesetzt.
- Ablauf der letzten Frist und Ende dieser Stufe wird vereinbart.

Weitere Gespräche bei Konsens der Teilnehmer und Veränderungssignal seitens Schülerin/Schüler. Vereinbarte Schritte werden überprüft.

Bei Weitergabe von Drogen, Dealen, Bandenbildung kann die Polizei verständigt werden. Außerdem erfolgt in der Regel der Schulausschluss.